Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Stabsstelle der Bürgermeisterin

Verfasser/in: Claudia Jahnke

Vorlage Nr.
MV/030/2021
Datum: 18.10.2021

Mitteilungsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs-datum	Sitzungsart (N/Ö)
Rat	**04.11.2021**	**Ö**

Betreff: **Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren**

Mitteilung:

Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl sind die Ratsfrauen und Ratsherren von der Hauptverwaltungsbeamtin gemäß § 60 NKomVG förmlich zu verpflichten, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Mit der Verpflichtung wird sinnvoller Weise die Pflichtenbelehrung (§§ 54 Abs. 3, 43 NKomVG) verbunden.

Gemäß § 43 NKomVG sind die Ratsfrauen und Ratsherren außerdem auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten zur Amtsverschwiegenheit, zum Mitwirkungsverbot und auf das Vertretungsverbot bei Interessenwiderstreit hinzuweisen. Die Pflichtenbelehrung ist aktenkundig zu machen. Dieses geschieht dadurch, dass jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ein Exemplar der Verpflichtung, die ihr/ihm schriftlich in der konstituierenden Ratssitzung vorgelegt wird, unterschrieben an die Verwaltung zurückgibt.

Die Pflichtenbelehrung und die Verpflichtungen nimmt Bürgermeisterin Bahlo vor. Den Vorsitz hat währenddessen das älteste anwesende, hierzu bereite Ratsmitglied.

Nicht anwesende Ratsmitglieder werden später bei passender Gelegenheit verpflichtet und belehrt.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

Keine

Verpflichtungserklärung 2021 nach dem NKomVG
Anlage Pflichtenbelehrung nach NKomVG